

## **Selbstkostenerstattungsvertrag**

Dieser Vertragstyp stellt im Bauwesen einen absoluten Ausnahmefall dar. Er kommt in der Regel nur dann zum Einsatz, wenn eine eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistung nicht möglich ist oder die Zeit dafür fehlt, um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen. Vertraglich muss in solchen Fällen festgehalten werden, wie der entsprechende Aufwand von Stoffen, Geräten, Löhnen zu vergüten ist und welche Zuschlagssätze für Gemeinkosten angesetzt werden.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen zu dieser Vertragsart sowie für Formulierung von Musterverträgen zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns [hier!](#)